

ANLAGE zum Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Erforderlich für:

- Kinder, die demnächst (in Kürze) das 12. Lebensjahr vollenden,
- Kinder, die bereits 12 – 17 Jahre alt sind (so genannte 3. Altersstufe).

Sie muss für **jedes** Kind **gesondert** ausgefüllt werden.

Die nachfolgenden Angaben und Nachweise werden grundsätzlich für den **Monat** benötigt, in dem Unterhaltsvorschuss **beantragt** wird (maßgeblicher Monat). Falls das Kind in Kürze das 12.

Lebensjahr vollendet, werden die nachfolgenden Angaben und Nachweise für den **Monat** benötigt, in dem das Kind **12 Jahre alt wird** (maßgeblicher Monat).

- **Angaben zum berechtigten Kind**

Name, Vorname, Geburtsdatum:

Erhält das Kind im maßgeblichen Monat Leistungen vom Jobcenter („Hartz IV“)?

ja nein

Wenn ja:

Fügen Sie bitte dem Antrag den vollständigen aktuellen Bescheid des Jobcenters für den maßgeblichen Monat bei.

Wenn ja:

Verfügen Sie als der Elternteil, bei dem das Kind lebt, im maßgeblichen Monat über ein Bruttoeinkommen in Höhe von mindestens 600 Euro? (s. Erläuterungen).

ja nein

Wurde für das Kind Wohngeld beantragt? ja nein

- **Zusätzliche Angaben für Kinder, die bereits 15, 16 oder 17 Jahre alt sind**

Besucht das Kind eine allgemeinbildende Schule? (siehe Erläuterungen)

ja Klasse/Jahrgangsstufe: _____

Name der Schule: _____

Wann wird voraussichtlich das Abschlusszeugnis erteilt? _____(Monat) / _____(Jahr)

nein

Falls das Kind eine allgemeinbildende Schule besucht, fügen Sie bitte dem Antrag eine Bescheinigung der Schule bei.

- **Zusätzliche Angaben für Kinder, die bereits **15, 16** oder **17** Jahre alt sind**

Wenn das Kind keine allgemeinbildende Schule besucht:

Mein Kind bezieht folgende Einkünfte:

- Ausbildungsvergütung**
- sonstige Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit**
- Einkünfte aus Kapitalvermögen, die 120 Euro jährlich überschreiten**
- Einkünfte aus Vermietung oder Verpachtung**
- Einkünfte aus Land- oder Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Tätigkeit**
- mein Kind verfügt über keine Einkünfte**

Wenn das Kind Einkünfte bezieht, fügen Sie bitte dem Antrag entsprechende Nachweise bei (z.B. Lohn- und Gehaltsbescheinigungen bei nichtselbständiger Tätigkeit). Bitte reichen Sie entsprechende Nachweise künftig für alle Monate ein, in denen Unterhaltsvorschuss bezogen wird.

- **Erklärung und datenschutzrechtlicher Hinweis**

Ich versichere, dass ich die Anlage zum Antrag nach bestem Wissen und Gewissen ausgefüllt und alle Angaben richtig und vollständig gemacht habe.

Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, alle Änderungen zum Schulbesuch und zu den Einkünften meines Kindes unverzüglich mitzuteilen.

Eine Verletzung dieser Pflicht kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße, vorsätzlich falsche Angaben können auch strafrechtlich geahndet werden.

Für die Leistungen nach dem UVG werden die angegebenen persönlichen Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet. Die Grundlage für die Datenerhebung, Datenverarbeitung und Datennutzung sind die §§ 67 ff. SGB X. Eine Übermittlung der Angaben aus dieser Anlage erfolgt nur an die Stellen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

Im Rahmen der Informationspflicht habe ich die Mitteilung nach Artikel 13 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in schriftlicher Form erhalten.

Ich bin mit der Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe der Daten einverstanden.

Ich bin auch damit einverstanden, dass die notwendigen Daten zur Durchführung des UVG mit dem Beistand, dem (Amts-)Pfleger, dem Vormund oder dem Rechtsanwalt meines Kindes ausgetauscht werden können.

Ort, Datum

Unterschrift

- **Erläuterungen**

1. Allgemeinbildende Schulen

In Nordrhein-Westfalen zählen zu den allgemeinbildenden Schulen: öffentliche und private Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Sekundarschulen, Gesamtschulen, Gymnasien und PRIMUS-Schulen (Schulversuch).

Waldorfschulen sind Ersatzschulen eigener Art und gehören zu den allgemeinbildenden Schulen.

Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Behinderung oder wegen einer Lern- oder Entwicklungsstörung in allgemeinbildenden Schulen, in Förderschulen und in Schulen für Kranke sonderpädagogisch gefördert werden, sind, soweit es um den Bezug von Unterhaltsvorschuss geht, Schülerinnen und Schülern allgemeinbildender Schulen gleichgestellt.

2. Zum Einkommen gehören insbesondere das Erwerbseinkommen und im Regelfall auch Sozialleistungen (außer z.B. Kindergeld, Arbeitslosengeld II, Mindestelterngeld). Für den Fall, dass Sie neben Ihrem Einkommen Arbeitslosengeld II beziehen und nicht sicher sind, ob Ihr Bruttoeinkommen 600 Euro überschreitet oder nicht, empfehlen wir Ihnen, der Unterhaltsvorschussstelle den Bescheid des Jobcenters für den maßgeblichen Monat vorzulegen.

Die Unterhaltsvorschussstelle prüft dann an Hand dieses Bescheids, wie hoch in Ihrem Fall das maßgebliche Einkommen anzusetzen ist.